

VEREINSORDNUNG

Gemäß § 2, Ziffer 8 der Satzung vom 16. April 2004 gibt sich der Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald eine Vereinsordnung, welche sich folgendermaßen gliedert:

Inhaltsverzeichnis

- A. Gewässerordnung**
 - I. Erlaubnisscheine**
 - II. Fischhege, Gewässer- und Uferpflege**
 - III. Bestimmungen des Vereins**
 - IV. Uferbenutzungsrecht**
- B. Auszeichnungen und Ehrungen**
- C. Disziplinar-, Straf- und Ausschlussverfahren**
- D. Allgemeines**

A. GEWÄSSERORDNUNG

Grundsätzlich wird auf das Fischereigesetz für Bayern (FiG) und die Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (AVFiG) sowie das Tierschutzgesetz verwiesen!

I. Fischereiausübungsberechtigung – Erlaubnisscheine

1. Der Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald bewirtschaftet und nutzt seine eigenen und gepachteten Gewässer nach waidgerechten Grundsätzen der Fischerei durch Ausübung der Fischerei mit Handangeln. Mitglieder und Nichtmitglieder, welche in den Vereinsgewässern die Angelfischerei ausüben wollen, müssen einen gemäß Artikel 35 des Fischereigesetz Bayern (FiG) ordnungsgemäß erstellten und gültigen Erlaubnisschein nachweisen können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung von Erlaubnisscheinen. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar.
2. Es werden vom Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald je nach Gewässer folgende Erlaubnisscheine ausgegeben (sämtliche Erlaubnisscheine müssen vom Fischereiberechtigten unterzeichnet sein):

2.1. AN MITGLIEDER:

- Jahreserlaubnisscheine
- 30igerErlaubnisscheine
- Monatserlaubnisscheine
- Wochenerlaubnisscheine
- Zweitageserlaubnisscheine
- Tageserlaubnisscheine

2.2. AN NICHTMITGLIEDER:

- Monatserlaubnisscheine
- Wochenerlaubnisscheine
- Zweitageserlaubnisscheine
- Tageserlaubnisscheine

3. Ein Erlaubnisschein berechtigt zur Fischereiausübung in dem Gewässer, für das dieser ausgestellt ist. Die Angelfischerei darf nur von der auf dem Erlaubnisschein angeführten Person ausgeübt werden. Weitere Personen sind zum Angeln nicht berechtigt, es sei denn, es handelt sich um Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese dürfen **in sehr begrenztem Umfang an die Angelfischerei wie folgt herangeführt** werden:

3.1. verantwortlich muss stets eine volljährige Person sein, die einen gültigen staatlichen Fischereischein besitzt und über die notwendige Autorität verfügt. Diese Person übt den Fischfang im Sinne der Artikel 35 und 64 FiG aus und steht für die Beachtung sämtlicher einschlägiger Regelungen ein.

3.2. dem Kind dürfen Handlungen, die seine Einsicht und Befähigung übersteigen, weder ganz noch teilweise überlassen werden; zu gewährleisten ist vor allem der Tierschutz. Deshalb dürfen Kinder nicht tätig werden beim:

- Abködern lebender Fische,
- Betäuben und Töten von Fischen.

- 3.3. im Übrigen darf ein Kind im Rahmen seiner Einsicht und Befähigung in die Ausübung des Fischfanges einbezogen werden. Die volljährige Person muss jedoch stets bereit und in der Lage sein, unmittelbar einzugreifen, so dass sie die Fangtätigkeit ständig „in der Hand“ behält.
4. Der Erlaubnisscheinberechtigte, Mitglied oder Nichtmitglied, muss einen auf seinen Namen ausgestellten, gültigen staatlichen Fischereischein nachweisen können.
- Personen, die neben dem gültigen Erlaubnisschein einen gültigen Jugendfischereischein besitzen dürfen nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers angeln.
5. Die Gewässergrenzen sind von allen Erlaubnisscheininhabern einzuhalten. Der Erwerb einer Gewässerkarte des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald wird empfohlen. Beschränkungen hinsichtlich der Zeit, der Art des Fischfanges und der Fische sowie der Fanggeräte und sonstige Bestimmungen haben alle Erlaubnisscheinberechtigte zu befolgen (siehe jeweils gültige Fangbücher, Erlaubnisscheine mit Angelbedingungen sowie Angelbedingungen mit Fanglisten).
6. Mitglieder und Nichtmitglieder haben die für die Fischereiausübung notwendigen Papiere (Staatlicher Fischereischein bzw. Jugendfischereischein, Erlaubnisschein(e) sowie Fangbuch bzw. Angelbedingungen mit Fangliste) am Gewässer bei sich zu führen und auf Verlangen den behördlich bestätigten, vom Fischereiverein e. V. Neunburg v. W. bestellten, Fischereiaufsehern (im Rahmen des Artikel 87 Fischereigesetz für Bayern) oder in dieser Funktion eingesetzten Beamten staatlicher Behörden auszuhändigen. Die behördlich bestätigten Fischereiaufseher sind bei Verstößen gemäß Artikel 87/ FiG verpflichtet unterbindend und verfolgungsmitwirkend tätig zu werden. Andere vom Verein bestellte Aufsichtspersonen haben nicht die Rechtsstellung und die Befugnisse des behördlich bestätigten Fischereiaufsehers im Sinne des Gesetzes. Sie sind allerdings berechtigt, eine „auf frischer Tat“ (z. B. bei einer Fischwilderei oder einer anderen Straftat) betroffene Person vorläufig nach § 127 StPO festzunehmen (sog. „Jedermanns Befugnis“).
7. Trotz aller Kameradschaft an den Vereinsgewässern muss sich jedes einzelne Mitglied verpflichtet fühlen, Verstöße jedweder Natur von anderen Erlaubnisscheinberechtigten an Ort und Stelle

zu rügen und falls erforderlich dem Vorstand oder einem Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins, den behördlich bestätigten Fischereiaufsehern oder im Bedarfsfalle der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

II. Fischhege. Gewässer- und Uferpflege

1. Die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße sind in der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz für Bayern (S 9 AVFiG) geregelt. Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln dürfen das ganze Jahr über gefangen werden, soweit keine gesonderten Schonzeiten festgesetzt sind. Bei den Schonzeiten ist der erste und der letzte Tag mit einzurechnen. Angeeignet dürfen diese erst werden, wenn sie die festgesetzten Schonmaße erreicht haben. Bei der Feststellung des Schonmaßes wird von der Kopfspitze bis zum Körperende einschließlich der Flosse oder des Schwanzfächers gemessen.
2. Darüber hinaus können durch den Fischereiverein e. V. Neunburg v. W. und im Rahmen der Hegepflicht ergänzend Schonzeiten, Schonmaße, Fangbeschränkungen sowie Schongebiete festgelegt werden, die von allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern verbindlich einzuhalten sind (siehe jeweils gültige Fangbücher, Erlaubnisscheine bzw. Angelbedingungen mit Fanglisten).
 - 2.1. Bei Erreichen des festgesetzten Limits ist das vorsätzliche Angeln auf diese Fischart unverzüglich einzustellen.
 - 2.2. Außerhalb einer jeweiligen Schonzeit massig gefangene Fische, die keinem Schonmaß und/ oder Schonzeit unterliegen sind sofort nach deren Anlandung entweder:
 - 2.2.1. fischwaid-, tierschutzgerecht zu töten. Erst danach darf der Haken entfernt werden.

oder:

- 2.2.2. vorschriftsmäßig nach den Grundsätzen der AVFiG fachgerecht in einem hinreichend geräumigen knotenfreien Textilsetzkescher zu hältern. Die Hälterung muss durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt sein und ist auf eine möglichst geringe Dauer zu beschränken. Die gehälterten Fische dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden.

- 2.3. Untermässige bzw. während einer jeweiligen Schonzeit oder über das Limit hinausgehend gefangene, lebensfähige Fische sind unverzüglich nach fischwaid-, tierschutzgerechter Behandlung in das Fanggewässer wieder zurückzusetzen (Ausnahme: Fischnotstand im Sinne der AVFiG). Als oberster Grundsatz gilt, den Fischen keine unnötigen Leiden zuzufügen. Nicht mehr lebensfähige Fische sind fischwaid-, tierschutzgerecht zu töten und unter Anrechnung auf das Fanglimit mitzunehmen.
3. Fischsterben sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Schwandorf), bei Gefahr in Verzug der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden. Besondere, sonstige Vorkommnisse und Wahrnehmungen an Gewässern sowie Fischen (z. B. Verstöße durch Mitglieder oder Nichtmitglieder, Gewässer- und Uferverunreinigungen, Fischkrankheiten etc.) sind sofort dem Vorstand, einem Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins oder den behördlich bestätigten Fischereiaufsehern anzuzeigen.
 4. An den Gewässern des Vereins ist das nicht genehmigte Zelten, Errichten offener Feuerstellen (Ausnahme: öffentlich ausgewiesene Campingplätze) sowie das Eisangeln untersagt.
 5. Die Verkehrsbeschilderung an den Vereinsgewässern ist zu beachten!
 6. Flurschäden sind unbedingt zu vermeiden!
 7. Der Angelplatz ist sauber zu halten! Angler sind Naturschützer!
 8. Es wird angeregt, dass jedes Mitglied seinen Beitrag zum aktiven Gewässer-, Naturbund Umweltschutz leistet. Aus diesem Grunde werden u. a. jährlich Ufer- und Gewässerreinigungsmaßnahmen durchgeführt.

III. Bestimmungen des Vereins

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der SS 9 und 12 der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (AVFiG)!

Darüber hinaus werden durch den Fischereiverein e. V. Neunburg v. W. folgende Angelbedingungen erlassen (diese können sich im

Zeitverlauf ändern, werden aktualisiert und sodann i. d. R. zeitnah im Fangbuch, den Erlaubnisscheinen, den Angelbedingungen mit Fangliste, den Schaukästen und im Internet der Homepage des Fischereiverein Neunburg v. W. unter: www.fischereiverein-neunburg.de) veröffentlicht.

1. Jedem Erlaubnisscheinberechtigten (Mitglied oder Nichtmitglied) werden vor Angelbeginn besondere Richtlinien über die Ausübung der Fischerei, an welche sich strikt zu halten ist, wie folgt ausgehändigt:
 - 1.1. Erlaubnisschein je nach Gewässerabschnitten
 - 1.2. Aktuelles Fangbuch mit eingearbeiteter Gewässerbeschreibung (aktive Mitglieder)
 - 1.3. Aktuelle Angelbedingungen mit Fangliste und eingearbeiteter Abbildung der Gewässer, eingeteilt nach Gewässerabschnitten (passive Mitglieder und Nichtmitglieder)
2. Erlaubt sind zwei Handangeln mit je einer Anbißstelle (Vorfach). Auf Raubfisch darf nur mit einer Handangel geangelt werden. **Das Angeln ist vom aquatischen Uferbereich aus gestattet.**
3. **Nachtanglerlaubnis: siehe hierzu die jeweils gültigen Angelbestimmungen für den Stausee Eixendorf und die Schwarzachabschnitte mit Ascha.**
4. **Im Sinne aktiver Fischhege wird jedem Angler dringend angeraten sowohl beim Friedfisch- als auch beim Raubfischangeln auf die Verwendung von Zwilling- und Drillinghaken bzw. Raubfischsystemmontagen zu verzichten. Die Verwendung von Schonhaken wird empfohlen!**
5. Verboten ist die Verwendung von Raubfischködern:
 - 5.1. während der Schonzeit für Hecht und Zander.
 - 5.2. nach erfolgtem Fang eines massigen oder nicht mehr lebensfähigen Hechtes oder Zanders.
6. Nicht erlaubt ist das Angeln mit lebendem Köderfisch (§ 12/1/3 AVFiG und SS 1, 17 II b Tierschutzgesetz). Der Köderfisch ist ordnungsgemäß, fischwaidgerecht zu töten.

7. Fische dürfen in ein Gewässer nur zum Angeln als tote Köderfische, Fischfetzen und -teile eingebracht werden. Tote Fische, Fischteile und Innereien sind anzueignen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Eine Übereignung von Fischen an andere Angler auch bei Anrechnung auf deren Fanglimit — ist nicht statthaft.
9. Kein Angler hat das Recht auf einen bestimmten Angelplatz.
10. Das Mitführen sowie der Einsatz von Geräten zur Ortung von Fischen oder Fischbeständen sei es beim oder außerhalb des Angelns ist verboten.
11. An Tagen der Gewässerreinigung sowie bei den Hege- und dem traditionellen Königsfischen des Vereins ist das Angeln in sämtlichen Vereinsgewässern für alle Mitglieder bis jeweils 17.00 Uhr untersagt.
12. Den Weisungen der Kontrollorgane und Aufsichtspersonen, wie z. B. behördlich bestätigte Fischereiaufseher, Mitglieder des Gesamtvorstandes ist im Rahmen derer Befugnisse unbedingt Folge zu leisten.
13. Für Mitglieder und Nichtmitglieder gilt: Das Fangbuch bzw. die Fangliste ist entsprechend dem beangelten Gewässerabschnitt mit sich zu führen. Alle angeeigneten Fische sind unmittelbar nach deren Fang und Versorgung wahrheitsgetreu im Fangbuch (aktives Mitglied) bzw. in der Fangliste (passives Mitglied oder Gastangler) je nach beangelten Gewässerabschnitt nach Fangdatum, Fischart, Stückzahl, Einzelgewicht und falls erforderlich Länge in cm mit Kugelschreiber einzutragen.
14. Bei Erreichen des festgesetzten Fanglimits ist das vorsätzliche Angeln auf diese Fischart einzustellen.
15. **Darüber hinaus gelten die Angelbedingungen des Fischereiverein e. V. Neunburg v. W. in der jeweils gültigen Fassung.**

ZUR ALLGEMEINEN BEACHTUNG:

- Es wird keine Angelerlaubnis mehr erteilt, sofern das Fangbuch bzw. die gültige Fangliste nicht spätestens bis zum 20. Januar, des der abgelaufenen Saison folgenden Jahres an den Fischereiverein Neunburg zuverlässig zurückgegeben worden ist. Auch wenn während der Saison keine Fische gefangen worden sind muss die Rückgabe erfolgen.
- Ebenfalls bis zum 20. Januar, des der abgelaufenen Saison folgenden Jahres sind notwendigerweise für statistische Zwecke die 30iger Erlaubnisscheine für die Schwarzachabschnitte mit Ascha an den Fischereiverein Neunburg zurückzugeben.
- Die Nichtbeachtung der Angelbedingungen bzw. Verstöße gegen das Fischereigesetz für Bayern, die AVFiG oder das Tierschutzgesetz bzw. sonstiger relevanter Gesetze/Verordnungen etc. haben den sofortigen, entschädigungslosen Entzug der/ des Erlaubnisscheine(s) zur Folge!

Jede Haftung des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald für alle Schäden, Unfälle etc., die sich bei der Ausübung der Angelfischerei ereignen sollten, wird hiermit ausgeschlossen.

IV. Uferbenutzungsrecht

1. Gemäß Artikel 70 FiG sind die -zur Ausübung der Fischerei Berechtigten sowie dessen Hilfs- und Aufsichtspersonal befugt, unter Einhaltung der zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichen Vorsicht fremde Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen zu betreten, an ihnen Schiffe sowie zum Fang oder zur Aufbewahrung von Fischen bestimmte Geräte zu befestigen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei sowie zur Pflege und zur Beaufsichtigung des Fischwassers erforderlich ist. Für den hierdurch verursachten Schaden haftet der Erlaubnisscheininhaber.
2. Die Befugnis unter Ziffer 1. erstreckt sich nicht auf ständig eingefriedete Grundstücke. Als nicht ständig eingefriedet gelten

Grundstücke mit einfachen Drahtzäunen, Viehzäunen und horizontal gelegten Stangen, seichte Gräben und lichte oder stark lückenhafte Hecken usw. Als ständig eingefriedete Grundstücke sind anzusehen, wenn sie außer der am Wasser liegenden Seite mit Mauern, Gittern, Drahtnetzen, Staketenzäunen, Brettverschlägen, mehrfachen Drahtzäunen, Schluchten, tiefen Gräben und dichten Hecken usw. umgeben sind. Ständig eingefriedete Grundstücke dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Eigentümers/ Besitzers betreten werden.

Zu beachten:

- 3.1. Zu vermeiden ist nach Möglichkeit das Betreten bebauter Ufergrundstücke während der Hauptpflegezeit!
- 3.2. Grundstücke sind nicht nach allen Richtungen zu durchqueren! Halten Sie sich möglichst nahe an das Ufer!
- 3.3. Das Betreten von Ufergrundstücken schließt keineswegs das Befahren und das Parken auf demselben mit ein (auch wenn keine Hinweisschilder angebracht sind) und ist verboten. Das Fahrzeug ist an geeigneten Plätzen abzustellen und der Rest des Weges zu Fuß zurück zu legen!

Bei Zuwiderhandlungen sind die behördlich bestätigten Fischereiaufseher gehalten einzuschreiten, Platzverweis zu erteilen sowie bei besonders gearteten Fällen Anzeige an den Vorstand oder bei der nächsten Polizeidienststelle zu erstatten.

- 3.4. Der Angelplatz auf einen möglichst geringen Raum zu beschränken.

V. Schlussbestimmungen

Wer den Bestimmungen der Gewässerordnung zuwider handelt hat mit disziplinarischen Maßnahmen, Maßregelungen oder Strafen nach S 11 , Ziffer 6, Nr. 6.9. der Satzung des Fischereiverein e. V. Neunburg v. W. vom 16.04.2004 zu rechnen. Hierüber befindet der beschlussfähige Gesamtvorstand.

Die überarbeitete und erlassene Gewässerordnung als neuer Teil der Vereinsordnung tritt zum 01.01.2005 durch mehrheitlichen

**Beschluss des Gesamtvorstandes in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
Die bisher gültige Gewässerordnung vom 01.01.1996 wird sodann
zeitgleich außer Kraft gesetzt.**

B. AUSZEICHNUNGEN UND EHRUNGEN

1. Gemäß S 11 , Ziffer 6.8 der Satzung vom 16.04.2004 des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald sind Auszeichnungen und Ehrungen für Mitglieder, aber auch für Nichtmitglieder möglich. Hierfür stehen dem Verein zur Verfügung:

1.1. Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden für:

- 1.1.1. eine 6-jährige ununterbrochene Tätigkeit im Gesamtvorstand des Vereins
- 1.1.2. eine 15-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im
- 1.1.3. außerordentliche Verdienste um Ziele und Bestrebungen des Vereins und der Fischerei im Allgemeinen.

1.2. Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden für:

- 1.2.1. eine 9-jährige ununterbrochene Tätigkeit im Gesamtvorstand des Vereins
- 1.2.2. eine 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein
- 1.2.3. hervorragende Verdienste um die Ziele und Bestrebungen des Vereins und der Fischerei im Allgemeinen.
- 1.2.4. Schenkungen und/ oder Zuwendungen von Mitgliedern in außergewöhnlicher Art an den Verein.
- 1.2.5. hervorragende Unterstützung und Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Verein.

1.3. Ehrenzeichen „Goldener Hecht“

Für Persönlichkeiten sowohl außer- als auch innerhalb des Vereins, die sich in herausragender Weise um die Fischerei und/ oder den Fischereiverein e. V. Neunburg v. W. verdient gemacht haben.

1.4. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann ausgesprochen werden für:

1.4.1. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet, sich hervorragende Verdienste um den Verein sowie die Fischerei erworben haben und einschließlich Unterbrechungen auf eine mindestens 15-jährige Tätigkeit im Gesamtvorstand zurückblicken können.

1.4.2. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet, sich herausragende Verdienste um den Verein sowie die Fischerei erworben haben und auf eine mindestens 30jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein zurückblicken können.

2. Jedes Mitglied des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald kann Anträge zur Verleihung der in Ziffer 1 genannten Auszeichnungen und Ehrungen an den Gesamtvorstand stellen. Jeder Antrag ist zu begründen. Die Prüfung der Voraussetzungen zur Verleihung ist in allen Fällen Aufgabe des beschlussfähigen Gesamtvorstandes, welcher mit einfacher Stimmenmehrheit darüber befindet.
3. In der Regel sollen Auszeichnungen und Ehrungen in der Ziffer genannten Reihenfolge vorgenommen werden.
4. Mit einer Auszeichnung und Ehrung ist stets die Aushändigung einer Urkunde verbunden.

C. DISZIPLINARMASSNAHMEN, STRAF- UND AUSSCHLUSSVERFAHREN

Gemäß der SS 8 Ziffern 1.2. — 1.2.3. und 11, Ziffer 6.9. der Satzung des Fischereivereins e. V. Neunburg v. W. vom 16.04.2004 bestimmt die Vereinsordnung die Art von Maßregelungen, Disziplinarmaßnahmen, Strafen und den Ausschluss von Mitgliedern.

1. Disziplinarmaßnahmen (Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage):

Verwarnungen oder Verweise können von den eingesetzten, bestätigten Fischereiaufsichtern sowie durch berechnigte Gesamtvorstandsmitglieder ausgesprochen werden

2. Straf- und Ausschlussverfahren:

2.1. Zuständigkeit:

Zur Durchführung von Straf- und Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Fischereivereins e. V. Neunburg v. W. ist der beschlussfähige Gesamtvorstand zuständig, welcher mehrheitlich darüber beschließt.

2.2. Beweisaufnahme:

Der Durchführung des Verfahrens muss eine ausreichende Beweisaufnahme vorausgehen. Die Verfehlung des Mitgliedes muss in einem durch den Kläger rechtsverbindlich unterzeichneten Anzeigenprotokoll unter Beschreibung des Tatbestandes festgehalten sein. Zudem kann dies durch mündliche und/ oder schriftliche Einvernahme des Klägers, des Beklagten sowie eventueller Zeugen geschehen. Zeugen können sowohl vom Kläger als auch vom Beklagten benannt werden. Sowohl Kläger als auch Beklagte und Zeugen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben und Beobachtungen wahrheitsgemäß innerhalb des durch den Vorstand (1. oder 2. Vorsitzender) festgelegten, angemessen ausreichenden Zeitraumes gegenüber dem Vorstand (1. oder 2. Vorsitzender) oder weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes schriftlich abzugeben.

Vor Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Fristsetzung von 14 Tagen (gerechnet einen Tag ab Datum des Postversandes) einmalig Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich gegenüber dem Vorstand (1.

Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung beim 2. Vorsitzenden) zu äußern.

3. Durchführung des Verfahrens:

- 3.1. Sobald die Beweisaufnahme abgeschlossen ist, wird in einer Sitzung des Gesamtvorstandes das Verfahren eröffnet. Das Anzeigenprotokoll ist vorzutragen. Kläger, Beklagter und Zeugen können trotz schriftlicher Stellungnahmen zu den Sitzungen geladen werden.
- 3.2. Über den Verlauf der Sitzung wird in jedem Falle ein Protokoll geführt.
- 3.3. Der beschlussfähige Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über das Strafmaß.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

4. Strafen und Ausschluss

- 4.1. Strafen (auch in Kombination von 4.1 . 1 . —4.1.4.) können sein:
 - 4.1.1. Beschränkung des Angelfischens
 - 4.1.2. Vorübergehender Entzug der/des Erlaubnisscheine(s)
 - 4.1.3. Dauernder Entzug der/des Erlaubnisscheine(s)
 - 4.1.4. Geldbuße
 - 4.1.5. Ausschluss aus dem Fischereiverein e. V. Neunburg v.w.
- 4.2. Über Art, Dauer der Angelbeschränkungen und die Höhe der Geldbuße entscheidet der Gesamtvorstand.
- 4.3. Wird ein Mitglied mit vorübergehendem oder dauerndem Entzug des Erlaubnisscheines bestraft, so ist/sind der/die Erlaubnisschein(e) und das Fangbuch einzuziehen. Eine Rückzahlung der Erlaubnisscheingebühr(en) tritt in keinem Falle ein.
- 4.4. Das Urteil ist dem Bestraften in jedem Falle schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Im Falle des Erlasses einer Ausschlussverfügung wird diese dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zugeleitet.

5. Einspruch:

5.1 Gegen das Urteil des Gesamtvorstandes steht dem bestraften Mitglied ein Einspruchsrecht zu einer der nächsten Gesamtvorstandssitzungen zu. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Vorstand (1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung beim 2. Vorsitzenden) einzureichen.

5.2 Der beschlussfähige Gesamtvorstand hat daraufhin den Fall erneut zu behandeln und alle Tatsachen zu prüfen. Dem Mitglied ist der Beschluss mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

6. Gnadengesuch:

Bei einer Bestrafung mit Beschränkung der Fischereiausübung, einem vorübergehenden oder dauernden Entzug des Erlaubnisscheines sowie dem Ausschluss steht es dem Betroffenen frei, nach Ablauf einer angemessenen Zeit (nicht unter 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des schriftlichen Urteils) ein Gnadengesuch an den Vorstand (1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung an den 2. Vorsitzenden) zur Behandlung durch den beschlussfähige Gesamtvorstand zu richten. Über das Gnadengesuch befindet der beschlussfähige Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

7. Vergehen von Nichtmitgliedern.

Vergehen von Nichtmitgliedern werden durch den beschlussfähigen gesondert nach Verstößen gegen aktuell gültige Vereinsbestimmungen oder geltende Gesetze/ Normen (z. B. Tierschutzgesetz) behandelt. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz werden diese zur Anzeige gebracht und dem Landratsamt Schwandorf zur weiteren Prüfung und Behandlung zugeleitet.

D. ALLGEMEINES

Jedes Mitglied kann für private Veranstaltungen (einmal pro Jahr für höchstens zwei zusammenhängende Tage) Antrag auf Nutzung des Fischerheimes mit Umgriff stellen. Hierfür wird durch den Verein ein Nutzungsentgelt in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Weiteres regelt der Gesamtvorstand.

Gemäß S 11 Ziffer 2 der Satzung vom 16.04.2004 gibt sich der Fischereiverein e. V. Neunburg v. W. eine separat zu erstellende Geschäftsordnung. Hierin sind insbesondere die Aufgaben/ Zuständigkeiten der Mitglieder des Gesamtvorstandes geregelt. Hierüber befindet der beschlussfähige Gesamtvorstand.

Die Vereinsordnung tritt nach einstimmigen Beschluss des in der Sitzung vom 24.07.2004 anwesenden Gesamtvorstandes mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, den 24.07.2004

Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald

1. Vorsitzender
(Hans-Jürgen Meller)

Schriftführer
(Martina Kirschenbauer)